



Stellungnahme zum Antrag Nr. AT/0085/2023

Vorlage: ST/0096/2023		Datum: 13.07.2023	
Dezernat 1			
Verfasser:	01-Büro des Oberbürgermeisters / Zentrale Angelegenheiten	Az.: 01 / Kar	
Betreff:			
Stellungnahme zum Antrag der Ratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu hybriden Stadtratssitzungen			
Gremienweg:			
21.07.2023	Stadtrat	<input type="checkbox"/>	einstimmig
		<input type="checkbox"/>	mehrheitl.
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt
		<input type="checkbox"/>	Kenntnis
		<input type="checkbox"/>	verwiesen
		<input type="checkbox"/>	vertagt
		<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen
	öffentlich	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen

Stellungnahme:

Die rechtlichen und technischen Anforderungen des Gesetzgebers im § 35a Gemeindeordnung für einen rechtssicheren Ablauf von hybriden Sitzungen sind sehr hoch. Insbesondere bei nicht öffentlichen Beratungen sind die Regelungen hinsichtlich des Datenschutzes und der Vertraulichkeit von hoher Bedeutung.

Eine digitale Teilnahme ist nicht zugelassen, sofern beispielsweise Satzungsbeschlüsse oder Wahlen zur Beratung anstehen. Solche Beschlüsse sind allerdings in fast allen Ratssitzungen erforderlich.

Die Verwaltung hat alle Ratssitzungen in der aktuellen Wahlperiode (2019-2024) analysiert. Von den bisher durchgeführten Stadtratssitzungen seit der Konstituierung im Juni 2019 (insgesamt 44 Sitzungen) wären 39 Sitzungen, zumindest teilweise, als hybride Sitzungen nicht möglich, da durchschnittlich 20 % aller Verwaltungsvorlagen jeder Ratssitzung für die hybride Sitzungsform vom Gesetzgeber ausgeschlossen sind.

Ebenfalls muss sichergestellt sein, dass sich der Vorsitzende, die vor Ort anwesenden Ratsmitglieder und die digital zugeschalteten Ratsmitglieder gegenseitig optisch und akustisch wahrnehmen können; auch für die vor Ort anwesende Öffentlichkeit ist eine Wahrnehmbarkeit zu gewährleisten.

Darüber hinaus muss gewährleistet sein, dass der bereits etablierte Livestream der Stadtratssitzungen dadurch nicht eingeschränkt wird.

Der neue § 35 a GemO wurde erst im März 2023 in die Gemeindeordnung aufgenommen. Die Auslegung der dort getroffenen Regelungen gestaltet sich schwierig, da bisher den Verwaltungen noch keinerlei Handlungsempfehlungen oder Kommentierungen vorliegen. Die Stadtverwaltung müsste daher die Fragestellungen, die sich bei der Umsetzung ergeben, zunächst alle selbst rechtlich bewerten und abwägen.

Es bedarf daher einer intensiven Prüfung, ob und wie hybride Sitzungen des Koblenzer Stadtrates rechtssicher und praktikabel durchgeführt werden können.

Finanzielle Auswirkungen:

Derzeit können dazu noch keine Angaben gemacht werden.

Beschlussempfehlung:

Da die Prüfung für eine Einführung von hybriden Ratssitzungen sehr umfangreich ist und es bei einer Umsetzung zu erheblichen Veränderungen im bisherigen Ablauf der Ratssitzungen kommt, beauftragt der Stadtrat die Verwaltung, die rechtlichen und technischen Voraussetzungen zu prüfen und das Ergebnis den Gremien nach der Kommunalwahl 2024 vorzustellen, sodass der neu zusammengesetzte Stadtrat über die Einführung von hybriden Ratssitzungen abschließend entscheiden kann.